



An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

03.07.2019
We/Sei

R u n d s c h r e i b e n Nr. 06/19

1. Bundesweite Anhebung der Eichgebühren seit 08.05.2019
2. Mehr Geld für Midi-Jobber ab 01.07.2019
3. Mercedes-Benz - neue Konditionen
4. Rundschreiben der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.:

Zu einer kurzfristigen und für alle Beteiligten überraschenden Anhebung der Eichgebühren ist es durch eine entsprechende Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 17, ausgegeben in Bonn am 07. Mai 2019, gekommen. Nur einen Tag nach der Veröffentlichung, also seit dem 08.05.2019 gelten nun die neuen Eichgebühren. Neben der Erhöhung der Eichgebühren für Taxameter und Wegstreckenzähler wurden auch neue Gebührenpositionen beispielsweise für Quittungsdrucker oder Wiederholungsprüfungen eingeführt. Die neuen Gebührensätze für die Eichung betragen seit dem 08.05.2019 bundeseinheitlich für:

-
- **Taxameter** inkl. Wegstreckensignalgeber in Taxen **84,40 €** alt 76,80 €
 - **Wegstreckenzähler** (nicht serienmäßig eingebaut) **78,00 €** alt 71,00 €
-

Zusätzlich wird erstmalig für Quittungsdrucker von Taxametern eine Zusatzgebühr in Höhe von 13,20 € erhoben. Dies betrifft die eichpflichtigen Drucker bei EU-Taxametern und den alten Fahrpreisanzeiger nach Eichordnung 18-2, nicht jedoch die Drucker von Wegstreckenzählern und sonstige Drucker.

Neu ist außerdem, dass für die Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung, die erste Prüfung ist wie bisher kostenfrei) eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben ist. Dies betrifft nur jene Servicefirmen, die die Taxisoftwareprogrammierung durchführen, für Taxiunternehmen ist das nicht relevant.

Zu Punkt 2.:

Die Grenze für die sogenannten Midi-Jobber wurde ab dem 01.07.2019 von 850 EUR auf 1.300 EUR angehoben.

Verdient ein Arbeitnehmer mehr als 450 Euro pro Monat, entsteht für den Arbeitgeber ein ganz normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird aus dem Arbeitslohn berechnet, während für den Arbeitnehmer in der sogenannten Gleitzone von 450,01 Euro bis 1.300 Euro günstigere Vorschriften mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträge gelten. Die Beiträge sind gestaffelt und „gleiten“ mit dem Verdienst. Bei 1.300 Euro erreichen Sie ganz aktuell die volle Beitragshöhe. Dadurch soll der harte Übergang vom Minijob zum normalen Beschäftigungsverhältnis abgefedert werden.

Eigentlich profitiert von der Gleitzone nur der Arbeitnehmer. Er ist zufriedener mit seinem Nettolohn, weil die Abzüge nicht so hoch sind. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Midi-Jobber künftig keine Nachteile bei der Rente erleidet. Es wird bei der Anerkennung der Rentenansprüche quasi so getan, als hätte der Midi-Jobber die vollen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, trotz reduzierten Beitragszahlungen.

Wie werden die Erleichterungen finanziert?

Diese Erleichterungen sind Teil des Gesetzes der Rentenreform der Bundesregierung, das 2019 in Kraft trat. Zur Wahrheit gehört auch, dass die Mehrbelastungen für die Deutsche Rentenversicherung durch die Neuerungen stark ansteigen. Ein finanzieller Ausgleich für die Beitragsmindereinnahmen der Rentenversicherung ist nicht vorgesehen. Die erworbenen Rentenansprüche sind nicht durch Beiträge abgedeckt. Die beschlossene Begünstigung der Bezieher niedriger Arbeitsentgelte wird letztlich durch die Beitragszahlenden finanziert. Sie stellt eine Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung dar.

Die Vorteile der Gleitzone gelten übrigens nicht bei Praktikanten und Auszubildenden sowie bei einem Nebenjob über 450 Euro monatlich, der zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Monatsverdienst über 1.300 Euro ausgeübt wird.

Fazit:

Wer derzeit einen sogenannten Midi-Job ausübt, also zwischen 450,01 und 1.300 Euro verdient, wird weiterhin reduzierte Beiträge zahlen müssen, aber dennoch die vollen Rentenansprüche erwerben. Arbeitgeber zahlen auch weiterhin volle Beitragssätze in allen Bereichen der Sozialversicherung für die angestellten Midi-Jobber. Sie müssen die Mitarbeiter regulär bei allen Versicherungsträgern anmelden und sollen künftig verpflichtet sein, beide Arbeitsentgelte – also das erzielte und das beitragspflichtige Entgelt – an die Rentenversicherung zu melden.

Ausführliche Informationen dazu bietet auch das entsprechende Rundschreiben der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. Nr. 24.

Zu Punkt 3.:

Mercedes-Benz hat uns in zwei Rundschreiben aktuellen Konditionen übermittelt

- „MB erhöht den Taxi-Nachlass für die B-Klasse auf 20% - sowie weitere aktuelle Konditionen“
- „Sondermodelle der E-Klasse im neuen Modelljahr: Moderate Preiserhöhung, dafür serienmäßig mit LED-Scheinwerfern“.

Bei Interesse können Sie diese bei uns anfordern.

Zu Punkt 4.:

Die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. hat folgende Rundschreiben herausgegeben, die diesem Rundschreiben zur Kenntnisnahme beigelegt ist:

Rundschreiben	Thema
24/2019 vom 13.06.2019	Übergangsbereich (bisherige Gleitzone): Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ab 01. Juli 2019 – Arbeitshilfen
25/2019 vom 18.06.2019	Ferienarbeit von Schülern und Studierenden

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)



RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlagen

Zu Punkt 4: Rundschreiben der Landesvereinigung